OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602583/10/SCH/KA

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.6.2018, GZ: VerkR96-2318-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 18.1.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 28.6.2018, VerkR96-2318-2018, über Herrn M W wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,40 Sekunden festgestellt.

Tatort: Gemeinde Pichl bei Wels, Autobahn Freiland, Richtung: Graz, Nr. 8 bei km 22.420, Pichl bei Wels.
Tatzeit: 15.02.2018, 11:03 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§18 Abs. 1 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW,
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00 Euro	144 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 18.1.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Bf und ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger teilgenommen haben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahmen in den vorgelegten Verfahrensakt, Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher die polizeilich angefertigte Videoaufzeichnung eingesehen wurde, und die fachliche Stellungnahme hiezu durch den beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Die erwähnte Videoaufzeichnung erfasst einen Zeitraum von rund 10 Sekunden. Vorerst ist nur das unmittelbar vor dem Bf fahrende Fahrzeug, es handelte sich um einen sogenannten Kastenwagen, im ankommenden Verkehr zu sehen. Nach der Verkehrslage kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bf mit seinem Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits hinter diesem Fahrzeug befand, also ein Fahrstreifenwechsel nicht stattgefunden hatte.

Dessen Fahrzeug kommt dann ebenfalls ins Bild, einige Sekunden später ist dann die Messung erfolgt. Diese ergab einen Sicherheitsabstand von 0,4 Sekunden. Umgerechnet in Meter ergibt sich ein Ergebnis von 12 m. Vom Sachverständigen ist diese Messung fachlich überprüft worden, wobei er sogar zu einem Abstand von bloß 0,35 Sekunden gelangt ist.

Der Sachverständige kommt zu dem völlig schlüssigen Ergebnis, dass der vorgeworfene Sicherheitsabstand von 0,4 Sekunden jedenfalls aus fachlicher Sicht gestützt werden kann. Geht man von einem vorschriftsgemäßen Sicherheitsabstand von einer Sekunde aus, hätte dieser in Metern betrachtet im vorliegenden Fall bei einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 112 km/h 31 m betragen müssen.

Sohin liegt eine eklatante Unterschreitung des im Interesse der Verkehrssicherheit unbedingt einzuhaltenden Sicherheitsabstandes vor.

4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 beträgt der Strafrahmen für Übertretungen, auf welche diese Bestimmung anzuwenden ist, bis zu 726 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro bewegt sich also noch im unteren Bereich des Strafrahmens.

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes eine besondere Gefahrenquelle darstellt.

Einem dergestalt fahrenden Lenker bleibt keine Möglichkeit zu einem rechtzeitigen Anhalten, wenn der Vordermann verkehrsbedingt zu einem Bremsmanöver gezwungen sein sollte. Dazu kommt noch, dass derartige Übertretungen im Regelfall nicht mehr fahrlässig, sondern schon zumindest bedingt vorsätzlich begangen werden. Beim „Drängeln“, noch dazu auf Autobahnen, handelt es sich keinesfalls um eine Bagatelle. Es kann als Ursache auch hier, wie in vielen Fällen, angenommen werden, dass dem Bf die vom Vordermann eingehaltene Fahrgeschwindigkeit zu gering war, betrug sie doch „bloß“ etwa 112 km/h.

Angesichts dieser Überlegungen muss in den Hintergrund treten, dass dem Bf nach der Aktenlage die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit – zumindest im Bereich der belangten Behörde – zukommt.

Ausgehend von einem geschätzten monatlichen Einkommen des Bf in der Höhe von ca. 1.500 Euro – diese behördliche Annahme ist unwidersprochen geblieben – wird ihm die Bezahlung der verhängten Geldstrafe zumutbar und möglich sein.

Zur angesprochenen Frage der Erteilung einer Ermahnung wird abschließend auf die obigen Ausführungen zur Strafbemessung verwiesen. Vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine derartige Vorgangsweise kann keinesfalls die Rede sein.

zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist im § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet .

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön